



Amtliche Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Alsfeldschule wurden zwei Dienstsiegel entwendet.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser 3,5 cm, Umschrift: Städt. Gemeinschaftsgrundschule - Alsfeldschule (oben), Stadt Oberhausen (unten), Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Stadt Oberhausen
Bereich 4-1/Personal und Organisation
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Aufgebot von Sparurkunden

3018511752

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 23.04.2018

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Änderung des Plangebietes und die öffentliche Aus- legung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikariestraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 672 D zu ändern.

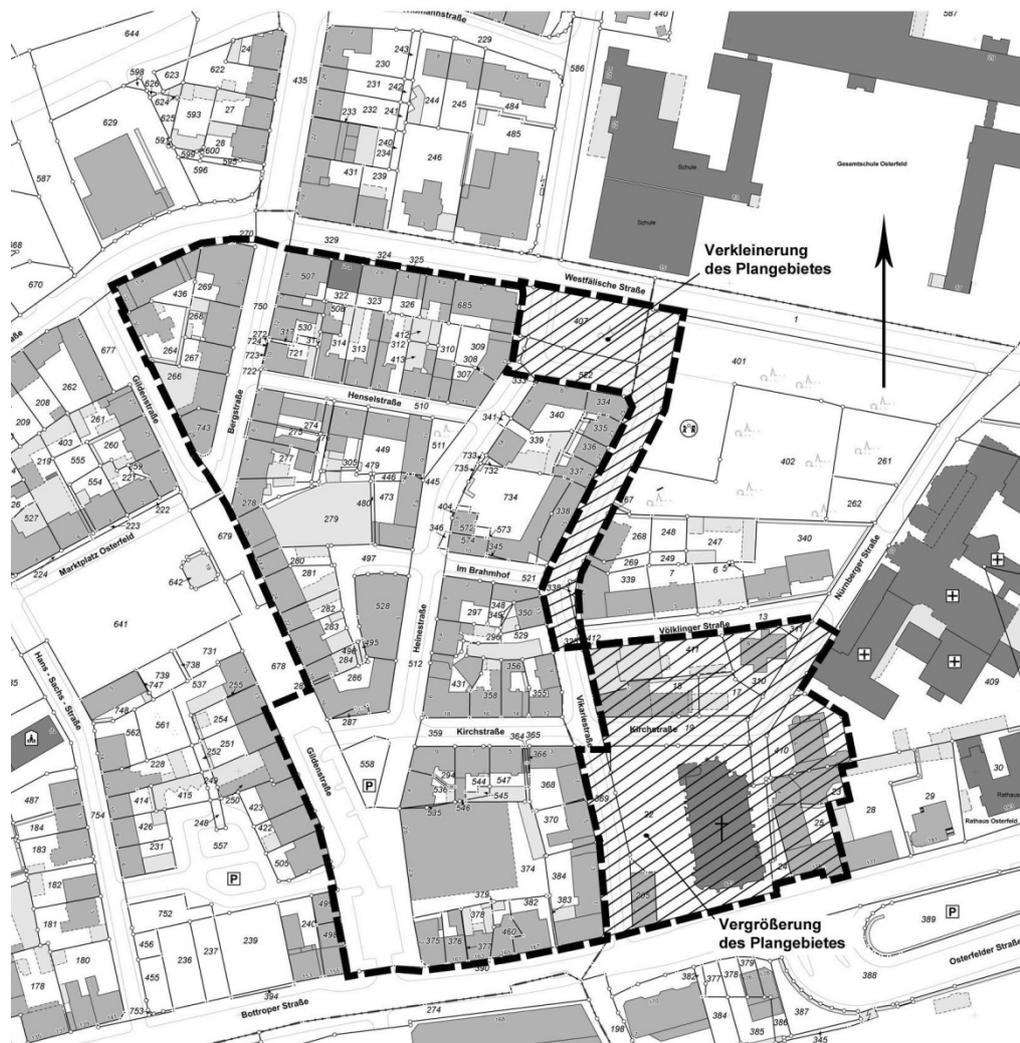
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 672 D liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30 und 35, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Südliche Seiten der Kettelerstraße und Westfälischen Straße; westliche Seite der Heinestraße; abknickend zu einer Verlängerung der Flurstücke Nr. 333, 340 und 334, Flur 30; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 333, 340 und 334, Flur 30; westliche Seite der Vikariestraße; verspringend auf die südliche Seite der Völklinger Straße; südliche Seite der Völklinger Straße; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 311, Flur 35; abknickend rechtwinklig auf die östliche Seite der Nürnberger Straße; östliche Seite der Nürnberger Straße; nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 410, Flur 35; ca. 5,5 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 410, Flur 35; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 23, Flur 35; ca. 8,7 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 23, Flur 35; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 25, Flur 35; nördliche Seite der Bottroper Straße bis zur westlichen Seite der Gildenstraße; westliche Seite der Gildenstraße; am östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 254, Flur 30, rechtwinklig abknickend auf die östliche Seite der Gildenstraße; östliche Seite der Gildenstraße.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 97 bis 112

**--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 672 D
- Gildenstraße / Vikariestraße -**



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

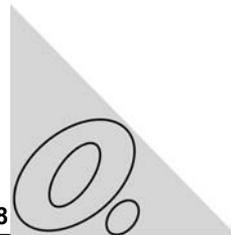
Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikariestraße - in der Fassung vom 26.03.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikariestraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 25.05.2018 bis 25.06.2018 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:
Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch;**
(Das Plangebiet wird durch Straßen- und Schienenverkehrslärm beeinflusst. Der Bebauungsplan enthält die notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (schalldämmte Außenbauteile bei Gebäuden). Die höchsten Anforderungen an den Schallschutz ergeben sich an der Bottroper Straße, da hier die Immissionsorte unmittelbar zu den Schienenstrecken ausgerichtet sind sowie in Teilen der Westfälischen Straße. Eine Verschlechterung der Immissionsituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.



Auswirkungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten. Auch bestehen im Plangebiet oder im näheren Umfeld keine Störfallbetriebe im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie.

Die 91 zum Erhalt festgesetzten Straßenbäume dienen u. a. einer Minderung von beeinträchtigenden, klimatischen und lufthygienischen Wirkungen auf den Menschen und lockern das Stadtbild des überwiegend versiegelten Raumes auf.)

- Pflanzen und Tiere;

(Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht ausgelöst. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 672 D und in seiner Umgebung kamen und kommen keine planungsrelevanten Arten vor. Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Bebauungsplan nicht betroffen.

Die 91 zum Erhalt festgesetzten Straßenbäume und die festgesetzte Dach- und Fassadenbegrünung werden das Mikroklima positiv beeinflussen, indem sie zur nächtlichen Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze beitragen.)

- Fläche;

(Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Flächengröße von 4,8 ha. Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 672 D führt, basierend auf den Nutzungskategorien wie Allgemeine Wohngebiete, Urbane Gebiete und Verkehrsflächen, zu keinem Freiflächengewinn, verursacht aber auch keinen Freiflächenverbrauch, sondern dient der Innenentwicklung von Oberhausen-Osterfeld.)

- Boden;

(Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung und der Hangneigung des Geländes ist eine besondere Schutzeinstufung der Böden nicht mehr gegeben. Die naturnahen Oberböden können mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung belastet sein. Externe Verwertungen sind daher nur eingeschränkt möglich. Da die Schadstoffbelastungen jedoch unter den Gefahrenschwellen liegen, sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Für Empfehlungen hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen erteilt die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen Auskunft.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die vier nachfolgend genannten Altlastenverdachtsflächen, die gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Planentwurf gekennzeichnet sind:

- H10.002 Henselstraße 9/11, Heinestraße 13, Westfälische Straße 6
(Altstandort einer Kfz-Werkstatt von 1982 - 1993 und Schlosserei von 1928 - 1982);
- H10.050 Vikariestraße 13 und südlich angrenzende Flurstücke
(Altstandort einer Altmöbelaufbereitung von 1987 - 1993);
- H10.014 Kirchstraße 3
(Altstandort einer chemischen Reinigung von 1976 - 1977, möglicherweise bereits ab 1972);
- H10.048 Gildenstraße 16 / Kirchstraße 20
(Altstandort einer chemischen Reinigung von 1989 - 2013).

Für diese Flächen besteht weiterer Untersuchungsbedarf.)

- Wasser;

(Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen. Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der anstehende Grundwasserleiter im Plangebiet sind die Sande und Kiese der Unteren Mittelterrasse und Niederterrasse von Rhein, Ruhr und Emscher. Im nördlichen Teil des Plangebietes ist der Grundwasserleiter durch aufliegende mehrere Meter mächtige lehmige Bodenschichten geschützt. Auf dieser Deckschicht können sich insbesondere in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte ausbilden. Deshalb sollte vor der Errichtung von unterkellerten Gebäuden die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen Stau- und Grundwasser geprüft werden.

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.

Durch die festgesetzte Dachbegrünung wird bei zukünftigen Neubebauungen von Nebenanlagen, Garagendächern und Carports das Niederschlagswasser verzögert abgeleitet.)

- Klima und Lufthygiene;

(Aufgrund des mangelnden Anschlusses an klimatisch wirksame Flächen und aufgrund der überwiegend geschlossenen Blockrandbebauung kann das Plangebiet keinerlei Luftleitbahnen, über die Kalt- oder Frischluft der Außenbereiche in die Stadt frei fließen kann, aufweisen. Eine besondere Bedeutung zur Luftregeneration ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der geschlossenen Bauungsstruktur ebenso auszuschließen wie eine stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes aufgrund nächtlicher Kaltluftproduktion. Um einer weiteren Überwärmung in sommerlichen Hitzeperioden entgegenzuwirken, sind Dachflächen von Nebenanlagen, Garagen und Carports mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und die Fassaden teilweise zu begrünen. Die innerhalb der Verkehrsflächen das Plangebiet prägenden 91 Bäume sind zu erhalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Umweltzone. Die Belastungskarte für Stickstoffdioxid (NO₂) zeigt für das Plangebiet eine Überschreitung des Grenzwertes für NO₂ an. Die Überschreitung zeigt, dass weitere Minderungsmaßnahmen im Bereich der Kfz-Emissionen notwendig sind, da das Verkehrsaufkommen nach wie vor hoch ist, noch immer viele Stickstoffoxide ausgestoßen werden und Umweltzonen allein zur Minderung der Emissionen nicht ausreichen.

Die Anwendung der Checkliste aus dem Leitfaden „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ zeigt, dass die Revitalisierung eines gut erschlossenen, zentral gelegenen, hochwertigen Gebäudebestandes mit hervorragendem ÖPNV-Anschluss, Bildungseinrichtungen, Versorgungsmöglichkeiten und Kultureinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Idee von der „Stadt der kurzen Wege“ und dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht und damit indirekt auch zum Klimaschutz beiträgt.)

- Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung);

(Die Begrünung des Straßenraumes wird mit zunehmendem Alter der Straßenbäume das Ortsbild positiv beeinflussen, ebenso wie die sukzessive Begrünung von Dachflächen der Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie der Fassaden.)

- Kultur und Sachgüter;

(Im Plangebiet befinden sich drei Denkmäler:

- Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Bottroper Straße 173

- Isolierhaus, Nürnberger Straße 6

(das „Isolierhaus“ wurde im Jahre 1875 von der kath. Kirchengemeinde St. Pankratius mit der Zweckbestimmung eines Krankenhauses für die schnell wachsende Bevölkerung der Gemeinde Osterfeld errichtet. Seit 1909 wurde das Gebäude der Gemeinde Osterfeld als „Isolierhaus“ für die Versorgung der Bevölkerung bei auftretenden Epidemien zur Verfügung gestellt. Heute dient das zweigeschossige Backsteingebäude der gemeindlichen Arbeit)

- Ehemaliges Postamt Osterfeld, Vikariestraße 12

Auf das Plangebiet wirkt auch der Umgebungsschutz für die drei vorgenannten Denkmäler ein. Die Denkmäler wurden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.)

- Kumulation mit anderen Plänen und Projekten;

(Ein planerischer Zusammenhang besteht mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 148, 253, und 672 A und B in Oberhausen-Osterfeld. Da es sich bei den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 672 D im Wesentlichen um eine Bestandssicherung handelt und keine Zunahme von Versiegelung und Emissionen durch den Plan hervorgerufen wird, ist eine kumulative Wirkung, die bestehende Beeinträchtigungen der Umwelt hervorrufen oder steigern könnte, nicht zu erwarten.)

- Wechselwirkungen;

(Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht feststellbar.)

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie

(Sowohl während der Baureifmachung als auch der Errichtung von Bauvorhaben wird der Einsatz möglichst emissionsarmer Baumaschinen im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt, oder, sofern geeignet, einer Wertstoffsammelstelle zugeführt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“.)

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(Im Bebauungsplanverfahren Nr. 672 D werden keine Energiesparmaßnahmen festgelegt. Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben.)

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen den vorhandenen Bestand sichert und konkrete Änderungen

der Bebauungsstruktur nicht geplant sind, hat eine Untersuchung von Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase neuer Gebäude und der eingesetzten Techniken und Stoffe nicht stattgefunden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region West -, vom 12.02.2018:

Hinweis auf den südlich vorhandenen Eisenbahnbetrieb und die dadurch entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 28.02.2018:

Hinweise auf den historischen Ortskern von Osterfeld und mögliche Relikte der historischen Entwicklung von Osterfeld wie Gebäudefundamente, Keller, Brunnen, Gruben aller Art, Mauerfundamente, Gräben, Wege- und Platzpflasterungen, Siedlungsschichten, Bestattungen (bei St. Pankratius) sowie die darin enthaltenen Funde. Bei den Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes nach § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) angemessen zu berücksichtigen.

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung);

- Stellungnahme zum Lärmschutz durch den Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen vom 14.03.2018.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 25.06.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).



II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 02.05.2018 gefassten Beschlüsse zur Änderung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikarierstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Änderung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikarierstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 02.05.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 03.05.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikarierstraße - :

Die bestehenden städtebaulichen Strukturen sollen erhalten bleiben und Entwicklungsmöglichkeiten an den Stellen, wo sie wünschenswert sind, eingeräumt werden. Prägend an dieser Stelle im Stadtgefüge ist besonders die weitgehend geschlossene, mehrgeschossige Bebauung der meisten Baublöcke. Das östliche Plangebiet ist besonders durch alleinstehende Denkmäler wie die St. Pankratius-Kirche und das ehemalige Isolierhaus geprägt. Die vorgefundene Nutzungsstruktur in Kombination mit der vorhandenen städtebaulichen Dichte führt dazu, den Großteil des Plangebiets als Urbanes Gebiet (MU) auszuweisen. Neben den öffentlichen Verkehrsflächen werden für einen geringeren Teil auch noch Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt.

Für die Urbanen Gebiete (MU) werden Lotterien- und Wettannahmestellen, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Da das Plangebiet zu großen Teilen bereits bebaut ist und um der weiteren baulichen Entwicklung eine gewisse Dynamik zu belassen, soll das Maß der baulichen Nutzung jedoch nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden. Vielmehr soll sich die Zuläs-

sigkeit von Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert am 16. September 2009, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 294), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierungen, ähnliche sog. Outlaw Motorcycle Gangs und rockerähnlichen Gruppierungen.

Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen **Bandidos MC, Hells Angels MC, Hells Angels MC Charter Hellgate, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Red Devils MC Germany, Support 81, MC Guardians, Chicanos MC, Hermanos MC Germany, The Clan 81, Caballeros MC, Malditos MC, Blood Brothers MC, Crew 45, Brothers MC, Turkos MC, Osmanen BC, Germania SG, Black Jackets, United Tribuns und Freeway Rider's** versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe, deren Unterstützerguppen, die unter gleichen Colours firmieren oder rockerähnlichen Gruppierungen wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Respect Few, Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute und die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppen als Anlage 1 aufgeführt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- von Mittwoch, 30.05.2018, 10:00 Uhr
bis Donnerstag, 31.05.2018, 03:00 Uhr,

- von Donnerstag, 31.05.2018, 10:00 Uhr bis Freitag, 01.06.2018, 01:00 Uhr,
- von Freitag, 01.06.2018, 10:00 Uhr bis Samstag, 02.06.2018, 03:00 Uhr,
- von Samstag, 02.06.2018, 10:00 Uhr bis Sonntag, 03.06.2018, 02:00 Uhr,
- von Sonntag, 03.06.2018, 10:00 Uhr bis Montag, 04.06.2018, 01:00 Uhr,
- von Montag, 04.06.2018, 10:00 Uhr bis Dienstag, 05.06.2018, 02:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem wie folgt festgelegten Bereich:

- nördliche Begrenzung: Brandenburger Straße, Eichelkampstraße bis Ecke Holtener Straße, Parkplatz am Bunker (untere sowie obere Ebene), Eugen-zur-Nieden-Ring,
- östliche Begrenzung: Eugen-zur-Nieden-Ring bis Zur Gutehoffnungshütte,
- südliche Begrenzung: Bahnhofstraße bis Ostrampe,
- westliche Begrenzung: Ostrampe.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich zudem aus der Anlage 2 zu dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird gem. §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

Platzverweis

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen ein Platzverbot ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- zu 1 - 3: § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 294)
- zu 4: § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991
- zu 5: §§ 55, 57, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003
§ 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen von 26. Januar 2010

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet.

Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handeln. Dies ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder von Motorradclubs und rockerähnlichen Gruppierungen, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Diese Kleidungsstücke werden durchgängig und einheitlich von allen Mitgliedern getragen.

Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt.

Da das Thema „Rocker“ aufgrund der vielfältigen Berichterstattung in allen Medien sowie der zunehmenden Ansiedlung von Motorradclubs in Oberhausen und Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit stets präsent ist, kommt es durch die Mitglieder der vorgenannten Vereinigungen immer wieder zu Auftritten, die eine massiv einschüchternde Wirkung auf die allgemeine Bevölkerung haben.

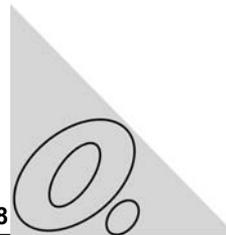
Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberhausen, wurden in Oberhausen polizeilich folgende Ereignisse in Zusammenhang mit „Rockern“ festgehalten:

Schüsse auf die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen, 22.01.2012

Unbekannte Täter geben am 22.01.2012 fünf Schüsse auf das Wohngebäude in Oberhausen ab, in dem sich die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen befindet.

Schießerei am Sterkrader Tor, 24.02.2013

Beim Aufeinandertreffen zwischen mehreren Mitgliedern der Bandidos und Hells Angels kommt es auf dem Parkplatz des Sterkrader Tor zum Einsatz von Schusswaffen, wobei ein Mitglied der Hells Angels lebensgefährlich verletzt wird.



Gefährliche Körperverletzung, Oberhausen Lipperfeld 22, 20.03.2013

Ein Mitglied des MC Saturdarah wird von ca. 6 Mitgliedern des Hells Angels Motorradclubs vor einem Fitnessstudio abgefangen und zusammengeschlagen. Es erleidet erhebliche Augenverletzungen.

Dieser Einschätzung ist zu folgen.

Zur Verhinderung der Austragung derartiger Provokationen und tätlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sterkrader Fronleichnamskirmes kann die Behörde nach § 14 Abs. 1 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Schlägerei in Oberhausen, Marktstraße, 27.03.2013

Nach einer Schlägerei zwischen Jugendlichen aus dem Hells Angels-Umfeld und anderen Jugendlichen eilen weitere Hells Angels-Mitglieder unverzüglich als Unterstützung herbei.

Das verhängte Verbot ist vorliegend das verhältnismäßige Mittel, um die zuvor beschriebenen Gefahr i.S.d. § 14 Abs. 1 OBG abzuwehren.

Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft in einem Motorradclub oder einer rockerähnlichen Gruppierung hindeuten, dient den Mitgliedern sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Gruppenmitgliedern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Anhand der polizeilich festgehaltenen Ereignisse lässt sich erkennen, dass die Mitgliedschaft in verschiedenen, gegebenenfalls verfeindeten Gruppierungen zu Auseinandersetzungen führen kann. Wird diese Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau getragen, kann dieses Verhalten auf der Gegenseite schwerwiegende Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen provozieren.

Schlägerei Mellinghofer Straße, Gaststätte, 01.05.2013

Als Türsteher eingesetzte Mitglieder der Hells Angels werden von zwanzig Gästen zusammengeschlagen. Zur Unterstützung der Türsteher kommen einige Mitglieder der Hells Angels hinzu.

Oberhausen, Grenzstraße, 18.06.2013

Der Betreiber einer Gaststätte wird von mehreren Mitgliedern der Hells Angels verbal und körperlich angegangen und dabei leicht verletzt.

Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Gruppierungen die Identifizierung eines Kirmesbesuchers als Rocker oder als Mitglied einer rockerähnlichen Gruppierung deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Motorradclubs und rockerähnlichen Gruppierungen lässt sich dadurch einschränken.

07.07.2013

Mehrere Mitglieder der Hells Angels verfolgen ein Mitglied der Bandidos auf Motorrädern, berücksichtigen hierbei weder Verkehrszeichen noch Helmpflicht. Nachdem die Hells Angels-Mitglieder zum Bandido-Mitglied aufschließen, wird dieser von seinem Motorrad getreten und verletzt sich erheblich. Anschließend bedrohen sich beide Parteien mit Stichwaffen.

Die Allgemeinverfügungen zu den Veranstaltungen in den Jahren 2014 bis 2017 haben zum gewünschten Erfolg geführt. Positive Erfahrungen mit vergleichbaren Allgemeinverfügungen haben außerdem die Freie Hansestadt Bremen und die Stadt Duisburg gemacht.

Schüsse auf PKW eines Mitglieds des Bandidos MC, 10.11.2013

Nach einer Schlägerei in einer Gaststätte im CentrO wird ein Mitglied der Bandidos in seinem Pkw auf der Autobahn A2 verfolgt und mehrfach beschossen. Im Heckbereich werden insgesamt 15 Einschusslöcher festgestellt.

Das sogenannte Kuttentverbot erweist sich somit als **geeignete Maßnahme**, um die Gefahr der weiteren Eskalation von öffentlich ausgetragener Gewalt durch Mitglieder von Motorradclubs und Mitgliedern von rockerähnlichen Gruppierungen abzuwehren.

Schüsse auf ein Mitglied des Bandidos MC Westgate, 10.11.2013

Auf ein Mitglied der Bandidos werden ca. 4 Schüsse abgegeben, als dieses mit seinem PKW an einer roten Ampel hält. Dabei wird es von mehreren Projektilen getroffen und erleidet Verletzungen am Hinterkopf und dem linken Lungenflügel.

Nach einer Gefährdungsbewertung der Polizei ist die Rockerlage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geprägt von Expansionsbestrebungen der Motorradclubs. Damit in Zusammenhang stehen Gefährdungslagen und Gewaltdelikte bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Dahinter stehen nach polizeilichen Erkenntnissen Konfliktlagen um selbst erhobene Gebietsansprüche und Einflussbereiche.

Festnahme eines Hells Angels MC Mitgliedes am 21.01.2016

Am 21.01.2016 wurde ein Mitglied des Hells Angels MC in Oberhausen wegen Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz festgenommen. Bei anschließenden Wohnungsdurchsuchungen wurden Schusswaffen und Kriegswaffen mit Munition sichergestellt. Der Beschuldigte sitzt zur Zeit in Untersuchungshaft.

Es ist auch zukünftig jederzeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter OMCGs und rockerähnlicher Gruppierungen zu rechnen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte. Eine Beruhigung der Lage ist nicht zu erwarten. Nach polizeilichen Feststellungen sind verschiedene Brennpunkte erkennbar:

Des Weiteren zeigt ein Besuch von 57 Hells Angels-Mitgliedern auf der Düsseldorfer Rheinkirmes im Jahr 2013, dass auch Großveranstaltungen von Mitgliedern der Motorradclubs immer wieder als Rahmen für Machtdemonstrationen und Provokationen missbraucht werden.

- Im Kontext der Expansionsbestrebungen des Saturdarah MC waren im Dezember 2013 mehrere gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Hells Angels MC und dem Saturdarah MC in Aachen festzustellen.

- Das feindschaftliche Verhältnis zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC kann jederzeit aufgrund kurzfristig eskalierender Konfliktlagen zu schwersten Straftaten führen, was zuletzt durch die Verwendung von Schusswaffen am 10.11.2013 in Oberhausen gegen ein Mitglied des Bandidos MC belegt wird.
- Konfliktpotential bietet nach wie vor die Aufspaltung des Hells Angels MC in Nomads Turkey / Turkey Nomads und sogenannte „Old-School“-Anhänger. Der OMCG-interne Konflikt hat sich etwas beruhigt, ist jedoch ungeklärt, der Ausgang offen. Mit weiteren Auseinandersetzungen ist auch hier zu rechnen.
- Schwelende Konflikte innerhalb der Hells Angels-Anhängerschaft gipfeln in einer Schießerei in Frankfurt am 05.05.2016, bei der ein Hells Angels-Mitglied zwei Mitglieder des Clubs schwer verletzt.
- Am 07.10.2016 wird der Clubchef der Gießener Hells Angels, Aygün Mucuk, mit mindestens 16 Schüssen umgebracht - Racheakte sind nicht auszuschließen.
- Örtliche Brennpunkte im Zusammenhang mit Aktivitäten von Angehörigen des Hells Angels MC Nomads Turkey bzw. Hells Angels MC Turkey Nomads bestehen aktuell in Aachen, Bielefeld, Duisburg, Mülheim a. d. R. und Oberhausen.
- Aggressionshandlungen gegen eingesetzte Polizeikräfte sind nicht auszuschließen. Eigensicherungsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten.

Auch nach einer Lage- und Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes NRW Düsseldorf stellen die aufgeführten aktuellen Geschehensabläufe im Bereich Oberhausen, Herne und Essen eine andauernde Konfliktbereitschaft und vorhandenes Konfliktpotential dar.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppierungen auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes auszugehen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die in Anlage 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen. Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen.

Angesichts der bereits stattgefundenen, vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rocker-Gruppierungen ist insbesondere zu besorgen, dass das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung durch eine Person im Hinblick auf die von der Polizei überzeugend dargelegte grundsätzliche Rivalität zwischen den Gruppierungen nach der polizeilichen Erfahrung auch gewalttätige Auseinandersetzungen mit einschließt, Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes gewinnt damit eine Gefahrenqualität, die es zuverlässig abzuwehren gilt.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt.

Es stellt nur einen - unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten - relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem ledig-

lich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen, Colours und Schriftzügen im Verbotsbereich zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung der erheblichen Gefahrenlage zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr, sie ist geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Zudem bietet sich keine weniger einschneidende Maßnahme als das Bekleidungs- bzw. Kennzeichnungsverbot erkennbar an, um die dargelegten Gefahren abzuwehren. Angesichts der hohen Gefahrenlage ist das Verbot auch angemessen und das Verbot für den Einzelnen auch zumutbar.

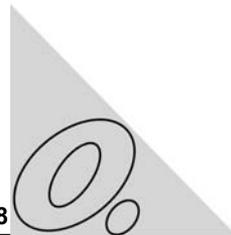
Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich während der in Punkt 3 angegebenen Zeiten gültig ist. Zu den übrigen Zeiten ist es nicht wirksam, da dann auch kein erhöhter Besucherverkehr stattfindet. Damit wird der individuellen Freiheit des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutz der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie insbesondere der körperlichen Integrität und bedeutsamer Eigentumswerte diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse am Tragen dieser Bekleidung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur wären.

Im Rahmen der Ermessungsausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung oder rockerrähnlichen Gruppierungen eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren. Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf die Kirmestage und auch da nur auf bestimmte Stunden begrenzt. Darüber hinaus gilt das Trage- und Mitführverbot nur in einem räumlich eng begrenzten Bereich. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr sind nicht erkennbar.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Kirmes bereits am 30.05.2018 beginnt und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren



gegen die Verfügung wegen der vorliegenden konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die am 30.05.2018 beginnende Kirmes in einem ordnungsgemäßen und für alle Besucher sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund muss das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal dem Einzelnen der Besuch der Kirmes nicht verwehrt wird.

Begründung der Zwangsmittellandrohung

Gemäß §§ 55, 57, 60 und 63 VwVG NRW kann zur Durchsetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ein verhältnismäßiges Zwangsgeld angedroht werden. Vorliegend ist die Androhung eines Zwangsmittels geboten, um die Befolgung des ausgesprochenen Verbotes im öffentlichen Interesse sicher zu stellen. Der vorliegende Verwaltungsakt ist mit der Androhung der sofortigen Vollziehung versehen und daher vollziehbar. Gegenstand der getroffenen Verfügung ist ein Verbot, mithin eine Unterlassungsverpflichtung. Das Zwangsgeld ist das einzige Zwangsmittel zur Erzwingung derartiger unvertretbarer Handlungen, die nur der Betroffene persönlich vornehmen kann.

Bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe wurde davon ausgegangen, dass nur ein Zwangsgeld in einer spürbaren Höhe geeignet sein wird, die Adressaten dieser Allgemeinverfügung zu einer Befolgung des ausgesprochenen Verbotes zu veranlassen. Der festgelegte Betrag in Höhe von 500,- € ist hierfür ausreichend und im öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit und der Kirmesbesucher im Besonderen angemessen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 02.05.2018

Stadt Oberhausen
Dezernat 2
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Sport, Bauen

In Vertretung

Motschull

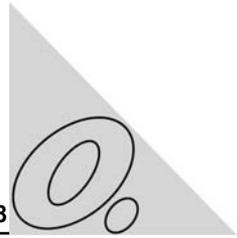
Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen

Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 1

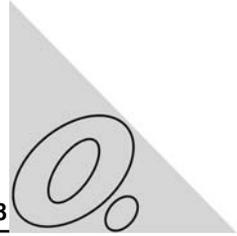
Outlaw Motorcycle Gang (OMCG)

		<p>BANDIDOS MC</p>
		<p>Hells Angels MC</p>
		<p>Satudarah MC</p>
		<p>Outlaws MC</p>
		<p>Gremium MC</p>



		<p>No Surrender MC</p>
		<p>Mongols MC</p>
		<p>Red Devils MC</p>
		<p>Guardians MC</p>
		<p>Support 81</p>

	<p>Chicanos MC</p>
	<p>Hermanos MC</p>
	<p>The Clan 81</p>
	<p>Caballeros MC</p>
	<p>Malditos MC</p>



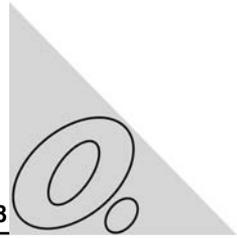
		Blood Brothers MC
		Crew 45
		Brothers MC
		Turkos MC
		Osmanen BC

Rockerähnliche Gruppierung / Streetgang

		<p>Black Jackets</p>
		<p>United Tribuns</p>
		<p>Freeway Rider's</p>

Schriftzüge

		<p>Respect Few, Fear None</p>
		<p>Expect no mercy</p>



Signum

	1% er
	1%

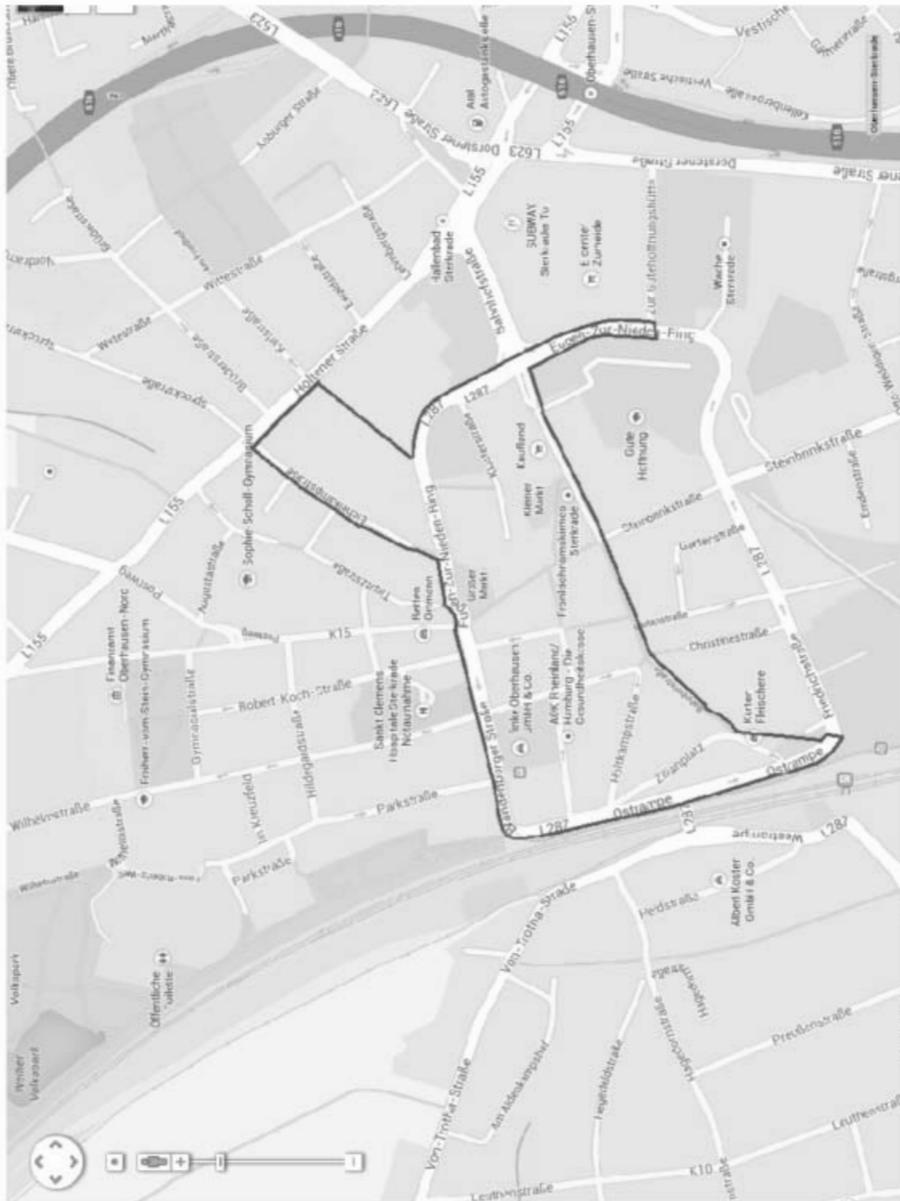
Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Anlage 2:

räumlicher
 Geltungsbereich
 = rot umkreister
 Bereich